



# **Gemeindeordnung**

vom 24. März 2004

(Fassung vom 4. Dezember 2013)



Die Einwohner-Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **I.GRUNDSÄTZE**

### **§ 1 Ziele**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Frenkendorf als selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts setzt sich als Ziele:

- a. die Förderung der Lebensqualität und den Schutz der Umwelt;
- b. das friedliche Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner;
- c. die Unterstützung von Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit oder ihrer sozialen Lage Hilfe benötigen;
- d. den verantwortungsbewussten Umgang mit den ihr anvertrauten finanziellen Mitteln;
- e. die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Behörden und Verwaltung sorgen für eine effiziente, kostenbewusste und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben.

### **§ 2 Autonomie**

Die Einwohnergemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.

## **II.ORGANISATION**

### **§ 3 Organisationstyp**

Die Einwohnergemeinde Frenkendorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### **§ 4 Organe**

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b. die Gemeindeversammlung,
- c. der Gemeinderat,



- d. die weiteren Behörden,
- e. die Gemeindekommission,
- f. die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen,
- g. die Kontrollorgane,
- h. die Hilfsorgane,
- i. die Gemeindeverwaltung.

## § 5 Befugnisse und Einberufung der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung stehen laut § 47 des Gemeindegesetzes folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass der Gemeindeordnung;
- b. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
- c. Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder;
- d. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;
- e. Kenntnisnahme des Finanzplanes;
- f. Aufstellung der jährlichen Voranschläge;
- g. Festsetzung des Steuerfusses;
- h. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- i. Genehmigung von Erschliessungsprojekten;
- j. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- k. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;
- l. Genehmigung von Nachtragskrediten;
- m. Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;
- n. unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Gemeinde neue Ausgaben zur Folge haben;
- o. Genehmigung von Verträgen mit reglements wesentlichem Inhalt;
- p. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen oder gemeinsamer Behörden;
- q. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;
- r. Genehmigung der Jahresrechnung;



- s. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige;
- t. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- u. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
- v. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;
- w. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
- x. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepensens.

<sup>2</sup> Über die Verwendung von Verpflichtungskrediten aus Sondervorlagen nach Absatz 1 lit. h wird, soweit kein Nachtragskredit erforderlich ist, mit der Jahresrechnung Rechenschaft abgelegt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er hat die Gemeindeversammlung zudem einzuberufen, wenn dies fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen (§ 54 Gemeindegesetz).

<sup>4</sup> Den Stimmberechtigten steht nach Massgabe der §§ 68 und 69 des Gemeindegesetzes das Recht zu, Anträge und Fragen zu stellen sowie Auskünfte zu verlangen.

## § 6 Obligatorisches und fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum):

- a. die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen;
- b. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde;
- c. der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
- d. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;
- e. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
- f. die Grenzänderungen;
- g. die Änderung des Gemeindepensens.

<sup>2</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen (fakultatives Referendum). Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen (§ 49 Gemeindegesetz).



<sup>3</sup> Vom Referendum ausgenommen sind:

- a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- d. Ablehnungsbeschlüsse;
- e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung usw.).

### **III. GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **§ 7 Behördenorganisation**

Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat,
- b. Schulrat für Kindergarten und Primarschule,
- c. Sekundarschulrat,
- d. Schulrat der Regionalen Musikschule,
- e. Sozialhilfebehörde

#### **§ 8 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wird durch 7 Mitglieder gebildet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde, soweit die Befugnisse nicht durch Gesetz oder Reglement ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Aufgehoben.<sup>1</sup>

#### **§ 9 Schulrat für Kindergarten und Primarschule**

<sup>1</sup> Der Schulrat für Kindergarten und Primarschule wird durch 5 Mitglieder gebildet.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.

---

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 mit Wirkung ab 1. Januar 2014 aufgehoben.



## § 10 Sekundarschulrat

<sup>1</sup> Der Sekundarschulrat wird mit der vom Kanton festgelegten Mitgliederzahl gebildet.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der Bildungs-gesetzgebung.

## § 11 Schulrat der Regionalen Musikschule

Die Gemeinde delegiert ein Mitglied in den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal.

## § 12 Sozialhilfebehörde

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde wird durch 5 Mitglieder gebildet.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung und dem Gemeindegesetz.

# IV. GEMEINDEKOMMISSION

## § 13 Gemeindekommission

<sup>1</sup> Die Gemeindekommission wird durch 15 Mitglieder gebildet.

<sup>2</sup> Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und Antragstellung;
- b. Wahlen gemäss § 22 Absatz 3 und Mitwirkung bei Wahlen gemäss § 22 Absatz 2 und § 23 Absatz 2;
- c. Ausübung der Finanzkompetenz nach § 28.

<sup>3</sup> Die Geschäftstätigkeit der Gemeindekommission wird in einem Reglement geregelt.



## **V. KOMMISSIONEN MIT BEHÖRDLICHEN BEFUGNISSEN**

### **§ 14 Feuerwehrkommission, Zivilschutzkommission, Regionaler Führungsstab**

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der überörtlichen Feuerwehrkommission, der überörtlichen Zivilschutzkommission und des Regionalen Führungsstabes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Verträgen.

<sup>2</sup> Je ein Mitglied des Gemeinderates gehört diesen Kommissionen von Amtes wegen an.

## **VI. KONTROLLORGANE**

### **§ 15 Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission wird durch 5 Mitglieder gebildet.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 16 Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission wird durch 5 Mitglieder der Gemeindekommission gebildet.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **VII. HILFSORGANE**

### **§ 17 Wahlbüro**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde bildet zwei Wahlbüros mit je 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.



## § 18 Kommissionen und Ausschüsse

<sup>1</sup> Im Verwaltungs- und Organisationsreglement werden für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Funktion vorgesehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden vom Gemeinderat bestimmt.

<sup>3</sup> In Kommissionen und Ausschüsse sind auch Nicht-Stimmberechtigte wählbar.

## VIII. GEMEINDEVERWALTUNG

### § 19 Organisation

Die Organisations- und Führungsgrundsätze, die Gliederung, die Aufgaben und Befugnisse werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.

### § 20 Personal

Die Anstellungsverhältnisse und Entlohnung des Gemeindepersonals richten sich nach dem Personalreglement.

## IX. AMTSDAUER UND WAHL DER BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN, KONTROLL- UND HILFSORGANE SOWIE ANSTELLUNG DES PERSONALS

### § 21 Amtsdauer und Amtsperiode der Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode beginnt und endet mit jener des Gemeinderates. Anderslautende gesetzliche Vorschriften gehen vor.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode der Schulräte beginnt am 1. August der Jahre 2004, 2008 usw.

<sup>3</sup> Die Amtsperiode der Sozialhilfebehörde beginnt am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw.





## § 22 Wahlorgane der Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin,
- c. die Gemeindekommission,
- d. der Schulrat für Kindergarten und Primarschule,
- e. der Sekundarschulrat,
- f. die Sozialhilfebehörde.

<sup>2</sup> Von Gemeindekommission und Gemeinderat gemeinsam werden gewählt:

- a. die Wahlbüros,
- b. ständige beratende Kommissionen nach § 18 Absatz 1.

<sup>3</sup> Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. die Rechnungsprüfungskommission,
- b. die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wählt je eines seiner Mitglieder in:

- a. den Schulrat für Kindergarten und Primarschule,
- b. den Sekundarschulrat,
- c. die Sozialhilfebehörde,
- d. die Feuerwehrkommission,
- e. die Zivilschutzkommission,
- f. den Regionalen Führungsstab.
- g. die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal.<sup>2</sup>

<sup>5</sup> Der Gemeinderat wählt nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse nach § 18 Absatz 2.

<sup>6</sup> Der Schulrat für Kindergarten und Primarschule wählt ein Mitglied in den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal.

## § 23 Anstellung des Personals

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonals, mit Ausnahme des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin, an.

---

<sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 mit Wirkung ab 1. Januar 2015 eingefügt.



<sup>2</sup> Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin wird auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindekommission und den Gemeinderat gemeinsam angestellt.

<sup>3</sup> Die Anstellung der Lehrpersonen richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung.

## § 24 Verfahren bei Urnenwahl

<sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin,
- c. der Schulrat für Kindergarten und Primarschule,
- d. der Sekundarschulrat,
- e. die Sozialhilfebehörde.

<sup>2</sup> Die Gemeindekommission wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

## § 25 Stille Wahl

Stille Wahl ist zulässig. Nicht zulässig ist Stille Wahl jedoch bei der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates und bei der Wahl des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin.

# X. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

## § 26 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Nachfolgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00,
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00.



## § 27 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die nachfolgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Fr. 20'000.00 für die Einzelausgabe,  
Fr. 200'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Fr. 750'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag für den Erwerb von Grundstücken,  
Fr. 300'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag für die Veräusserung von Grundstücken;
- c. Fr. 300'000.00 als höchster jährlicher Gesamtbetrag, gemessen am Verkehrswert des Bodens, für die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zulasten oder zugunsten der Gemeinde.

## § 28 Finanzkompetenz der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelten der in § 27 genannten Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen.

# XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 29 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung vom 16. März 1971, revidiert am 15./30. Juni 1983, wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse verlieren auf den Termin des Inkrafttretens ihre Wirkung.

## § 30 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die Behörden, Kommissionen und Ausschüsse bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

<sup>2</sup> Das Personal wird bis zum Inkrafttreten des Personalreglements nach bisherigem Recht beschäftigt.



## § 31 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2004 in Kraft.

Frenkendorf, 24. März 2004

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Schweizer

Kurt Böhm

### Genehmigung

Genehmigt durch den Regierungsrat Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1235 vom 08. Juni 2004.

Die von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen sind mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Basel-Landschaft durch Entscheidung Nr. 348 vom 18. März 2014 in Kraft getreten.